

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 101/08 B

L 1 R 498/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 9 RA 7089/04 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 19. November 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger zwei Drittel der außergerichtlichen Kosten für das
Beschwerdeverfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache noch streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers vom 1.8.1968 bis 30.9.1973 als Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem 1944 geborenen Kläger wurde am 29.7.1967 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. Darüber hinaus trägt er seit 18.10.1973 den akademischen Grad "Diplom-Ingenieur-Ökonom". Vom 14.8.1967 bis 31.7.1968 war der Kläger als Rationalisierungsingenieur beim Institut für Regelungstechnik und vom 1.8.1968 bis 30.9.1986 als Rationalisierungsingenieur, Abteilungsleiter und Fachdirektor beim volkseigenen Betrieb (VEB) S. beschäftigt. Ab 1.10.1986 arbeitete er als Direktor für Ökonomie und Materialwirtschaft beim VEB Plastikwerke B. , einem Betrieb des Kombinats Elektroapparate T. , der am 11.6.1990 in Kunststoff GmbH Friedrichshafen umgewandelt wurde. In dieser wurde der Kläger zum Geschäftsführer bestellt.
- 3 Den Antrag des Klägers auf Feststellung seiner Beschäftigungszeiten vom 14.8.1967 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der AVItech lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 12.2.2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.11.2004 ab. Das Sozialgericht Berlin (SG) hat die Beklagte mit Urteil vom 10.1.2006 verurteilt, die Zeit vom 1.8.1968 bis 30.6.1990 als solche der Zugehörigkeit zur AVItech festzustellen. Nachdem die Beklagte gegen dieses Urteil Berufung beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) eingelegt hatte, hat sie mit Schriftsatz vom 20.2.2007 hinsichtlich der Zeit vom 1.10.1973 bis 30.6.1990 unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 7.9.2006 (*B 4 RA 47/05 R, SozR 4-8750 § 1 Nr 12*) die Berufung zurückgenommen. Mit Urteil vom 19.11.2008 hat das LSG - in Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch den Berichterstatter als Einzelrichter - das Urteil des SG "geändert" und die Klage abgewiesen.
- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger am 18.12.2008 beim BSG Beschwerde eingelegt. Zur Begründung hat er ausgeführt: Das Urteil des LSG leide an einem schwerwiegenden Verfahrensfehler. Das LSG habe nämlich übersehen, dass aufgrund der Rücknahme der Berufung mit Schriftsatz vom 20.2.2007 das Urteil des SG rechtskräftig geworden sei, sodass es über diesen Zeitraum nicht mehr hätte entscheiden dürfen. Die Beklagte sei mit Schreiben vom 17.12.2008 auf diesen Umstand hingewiesen und gebeten worden, nach Maßgabe der Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils einen entsprechenden Bescheid zu erteilen. Sie habe auf dieses Schreiben jedoch nicht reagiert. Zudem weiche das angefochtene Urteil von den Entscheidungen des BSG vom 12.6.2001 (*B 4 RA 117/00 R, SozR*



3-8750 § 5 Nr 6) und 7.9.2006 (aaO) ab. Dieser Rechtsprechung habe die Beklagte Rechnung getragen und die Berufung hinsichtlich des Zeitraums vom 1.10.1973 bis 30.6.1990 zurückgenommen. Das LSG habe sich in der angefochtenen Entscheidung erkennbar nicht mit der vorgenannten Rechtsprechung des BSG auseinandergesetzt und die von dem 4. Senat des BSG aufgestellten Grundsätze nicht berücksichtigt.

5 Die Beklagte hat erwidert, es sei zutreffend, dass sie mit Schriftsatz vom 20.2.2007 die Berufung hinsichtlich des ursprünglich streitbefangenen Teilzeitraums zurückgenommen habe. Insoweit sei das Urteil des SG vom 10.1.2006 rechtskräftig geworden. Dies habe das LSG übersehen. Durch ein Missgeschick im Geschäftsgang sei das Hinweisschreiben des Klägers vom 17.12.2008 erst am 9.2.2009 zur dortigen Klageakte gelangt. Mit Datum vom 16.2.2009 habe sie einen Feststellungsbescheid erlassen, mit dem der in Rechtskraft erwachsene Teil der erstinstanzlichen Entscheidung ausgeführt worden sei.

6 Daraufhin hat der Kläger - wie zuvor bereits die Beklagte - beantragt, den Rechtsstreit zum Zwecke der weiteren Sachaufklärung und neuerlichen Entscheidung hinsichtlich des Zeitraums vom 1.8.1968 bis 30.9.1973 an das LSG zurückzuverweisen.

7 Im Übrigen hat er den Rechtsstreit für erledigt erklärt.

II

8 Nachdem der Kläger den Rechtsstreit hinsichtlich des Zeitraums vom 1.10.1973 bis 30.6.1990 für erledigt erklärt hat, erweist sich die von ihm eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde, bezogen auf den in der Hauptsache noch streitbefangenen Beschäftigungszeitraum vom 1.8.1968 bis 30.9.1973, als unzulässig. Denn insoweit genügt die Beschwerdebegründung des Klägers vom 5.2.2009 den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

9 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz ist in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Hierzu muss er einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so gegenüberstellen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte Aussage in einer



höchstrichterlichen Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 67*).

- 10 Diese Kriterien erfüllt die Beschwerdebegründung nicht. Der Kläger gibt keinen tragenden abstrakten Rechtssatz der Berufsentscheidung wieder, der den von ihm wiedergegebenen Aussagen in den Urteilen des BSG vom 12.6.2001 (*aaO*) und 7.9.2006 (*aaO*) widerspräche. Er rügt vielmehr, das LSG habe sich mit der Rechtsprechung des BSG zum "Ingenieurökonom" in den zitierten Entscheidungen nicht auseinandergesetzt und die dort aufgestellten Grundsätze nicht berücksichtigt. Die Darlegung einer Abweichung setzt aber voraus, dass die Berufsentscheidung die höchstrichterliche Rechtsprechung in Frage stellt, was nicht der Fall ist, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall verkannt haben sollte (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*). Ein Berufungsgericht weicht nur dann iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehend aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Eine solche Divergenz ergibt sich aus dem Vorbringen des Klägers - bezogen auf den noch streitbefangenen Beschäftigungszeitraum vom 1.8.1968 bis 30.9.1973, während dessen er auch nach eigenem Vortrag noch keine Berechtigung hatte, den akademischen Grad "Diplom-Ingenieur-Ökonom" zu führen - nicht. Eine Abweichung liegt nämlich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat. Vielmehr muss das LSG diesen Kriterien - ausdrücklich - widersprochen haben, dh andere rechtliche Maßstäbe entwickelt haben. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall (was im Rahmen der Beschwerde nicht zu beurteilen ist), sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Revision wegen Divergenz (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72*).
- 11 Sofern der Kläger rügt, das Urteil leide an einem Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), weil das LSG auch über den bereits in Rechtskraft erwachsenen Teil des SG-Urteils entschieden habe, behauptet er nicht, dass das LSG eine Entscheidung über den noch streitbefangenen Zeitraum vom 1.8.1968 bis 30.9.1973 nicht treffen durfte. Vielmehr legt er selbst dar, dass sich die Berufungsrücknahme der Beklagten lediglich auf den Beschäftigungszeitraum vom 1.10.1973 bis 30.6.1990 bezogen habe und nur dieser Teil der erstinstanzlichen Entscheidung in Rechtskraft erwachsen sei.
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 Satz 1 SGG. Bei der Kostenentscheidung hat der Senat das überwiegende Obsiegen des Klägers in der Hauptsache und nach Maßgabe des Veranlassungsprinzips berücksichtigt, dass (auch) eine fehlerhafte Sachbearbeitung der Beklagten (Berufungsrücknahme hinsichtlich des Zeitraums vom 1.10.1973 bis 30.6.1990 mit Schriftsatz vom 20.2.2007 und Erlass des entsprechenden Feststellungsbescheids erst am 16.2.2009, verspätete Kenntnisnahme des Hinweisschreibens des Klägers vom 17.12.2008 "durch ein Missgeschick im Geschäftsgang") zur Nichtzulassungsbeschwerde Anlass gegeben hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)